Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/372
A1

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Datum: 16. November 2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen V B 2 –
4465.5.9.3
bei Antwort bitte angeben

Birgit Szymczak
Telefon 0211 855-3243
Telefax 0211 855-
Birgit.Szymczak@mais.nrw.de

Unterstützung gehörloser Eltern hörender Kinder

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

auf Bitte des Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herrn Günter Garbrecht MdL, übersende ich für die nächste Sitzung des Ausschusses am 21. November 2012 einen Bericht der Landesregierung zum Thema „Unterstützung gehörloser Eltern hörender Kinder".

Ich bitte um Weiterleitung der beigefügten Überstücke an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

(Guntram Schneider)

2 Anlagen (je 60-fach)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage 1

MAIS (V B 2) Düsseldorf im November 2012

Bericht der Landesregierung

„Unterstützung gehörloser Eltern hörender Kinder"

Bei der Thematik „Unterstützung gehörloser Eltern hörender Kinder" geht es auch um die Frage der Kostenerstattung für Gebärdensprachdolmetscher bei Gesprächen der betroffenen Eltern in Kindertageseinrichtungen bzw. in Schulen. Von den jeweils zuständigen Ressorts wurde daher ein entsprechender Beitrag eingeholt. Diesem Bericht liegen zwei Petitionen zugrunde, die im Jahre 2011 dem Petitionsausschuss des Landtages vorlagen.

Der Anspruch auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe besteht nach § 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW) in Verbindung mit § 2 der Kommunikationshilfenverordnung (KHV NRW), soweit eine solche Hilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.

Veranstaltungen in der Schule oder im Kindergarten - wie z.B. Elternabende und allgemeine Informationsabende - erfüllen zwar den Zweck, die Eltern umfassend zu informieren; sie bewegen sich aber nach verwaltungsrechtlicher Rechtsprechung außerhalb von Verwaltungsverfahren. Insofern ist beispielsweise ein Informationsabend für Eltern über eine geplante Klassenfahrt rechtlich anders einzuordnen als die Anhörung der Eltern im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 53 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG).

Im Bereich von Schulmitwirkungsveranstaltungen im Sinne der §§ 65 ff. Schulgesetz gibt es beim Ministerium für Schule und Weiterbildung einen geringen Haushaltsansatz, um - auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - im Einzelfall Kosten von Gehörlosendolmetschern für gehörlose Eltern zu übernehmen.

Für den Bereich von Kindertageseinrichtungen lässt sich aus dem im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag ableiten, dass die Zusammenarbeit mit Eltern und die Information und Beratung von Eltern einen hohen Stellenwert hat.

Den Trägern einer Tageseinrichtung für Kinder wird vom jeweils zuständigen Jugendamt ein Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung gemäß § 20 KiBiz zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Kinderbildungsgesetz und somit auch für die Kernaufgabe der Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung bereitgestellt.

Die jeweilige Kindertageseinrichtung kann daraus die den gehörlosen Eltern entstehenden Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen von Elterninformationsveranstaltungen erstatten, um diesen Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog auch mit hörbehinderten Eltern zu erfüllen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung von Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, kann aus dem KiBiz allerdings nicht abgeleitet werden

Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) sowie der Kommunikationshilfenverordnung (KHV NRW) besteht daher derzeit kein gesetzlicher Anspruch auf die Übernahme von Gebärdensprachdolmetscherkosten oder anderen Kommunikationshilfen im Kindergarten, Bildungseinrichtungen und Schulen, soweit nicht ein konkretes Verwaltungsverfahren vorliegt.

Die enge Begrenzung des Anwendungsbereichs auf die Wahrnehmung eigener Interessen und die Beteiligteneigenschaft beim Verwaltungsverfahren führt dazu, dass in einer Reihe von Situationen, in denen Menschen mit Behinderungen wichtige Termine in Kindertageseinrichtungen und Schulen wahrnehmen, nicht berücksichtigt werden.

Die Landesregierung hat im Rahmen des Normprüfungsverfahrens nach der UN-Behindertenrechtskonvention insofern Änderungsbedarf im Bereich der Kommunikationshilfenverordnung festgestellt und diesen in den Aktionsplan der Landesregierung

„Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“ aufgenommen.

Im Schulbereich ist die Rechtslage in den anderen Ländern sehr heterogen. Einzelheiten sind der beigefügten Übersicht, die aufgrund einer Länderumfrage des Ministeriums für Schule und Weiterbildung erstellt wurde, zu entnehmen.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen liegen umfassende Erkenntnisse über die Rechtslage in den anderen Ländern nicht vor. Beispielsweise gibt es jedoch in Mecklenburg-Vorpommern im Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 8 Absatz 2a) einen entsprechenden Rechtsanspruch auf Kostenerstattung.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales hat im Jahr 2011 bei der Universität Köln eine wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag gegeben, die u.a. die Lebenslagen gehörloser und schwerhöriger Menschen analysiert und Handlungsempfehlungen für die Landespolitik geben wird. Das Gutachten wird dem MAIS voraussichtlich Ende Mai 2013 vorliegen und sich auch mit den Problemen gehörloser Eltern in der Schule und im Kindergarten befassen. Auch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung werden in die Überlegungen zur Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW und der Kommunikationshilfenverordnung NRW einfließen.

Ferner wird es zur Umsetzung der Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention ab 2013 einen Dialog mit den Organisationen der Betroffenen geben, wie das Behindertengleichstellungsgesetz und insbesondere der Anwendungsbereich der Kommunikationshilfenverordnung neu gefasst werden sollten.

Zusammenstellung Länderumfrage

„Kostenübernahme Gebärdensprachdolmetscher für Eltern bei schulischen Veranstaltungen, die nicht Verwaltungsverfahren sind“

Baden-Württemberg *Schreiben vom 29.02.2012*	**Rechtsgrundlagen** Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren ➢ Vereinbarung regelt die Übernahme von Gebärdensprachdolmetscherkosten im Schulbereich. ➢ Vor 2009 wurden im Rahmen eines Modellprojektes 40.000 € als freiwillige Leistung im Landeshaushalt zur Verfügung gestellt; im Jahr 2009 erfolgt eine Erhöhung auf 60.000 € aufgrund der zunehmenden Inanspruchnahme des Angebots. ➢ Rechtlich stellte sich die Frage, ob es sich bei der Gewährleistung einer barrierefreien Kommunikation mit der Schule für die betroffenen Eltern um einen Bestandteil des staatlichen Bildungsauftrages oder eine Obliegenheit des Schulträgers handelt. ➢ Landesleistung erfolgt vor dem Hintergrund, dass Eltern nicht auf einen dem Grunde nach bestehenden Anspruch auf Leistungen der einkommens- und vermögensabhängigen Eingliederungshilfe verwiesen werden sollen. ➢ Erstattung gilt u. a. für Elternabend Schule / Kindergarten; Einschulung- und Abschlussfeiern, Konfliktgespräche mit Lehrkräften. **Verfahren** ➢ Eltern senden Antrag auf Kostenübernahme an den Landesverband der Gehörlosen (Dolmetschervermittlungszentrale in Stuttgart) per Fax oder Email. ➢ Nach Genehmigung können Eltern entweder selbst dolmetschende Person (die in der Nähe wohnt oder ihnen bekannt ist) bestellen oder sich von der Dolmetschervermittlungszentrale (Stuttgart) vermitteln lassen (Dolmetscher-Liste auf Internetseite des Landesverbandes). ➢ Der dolmetschenden Person wird von der Dolmetschervermittlungszentrale ein Abrechnungsformular zugesandt, das nach dem Einsatz von den Eltern und der Schule unterschrieben werden muss (ohne Unterschrift keine Bezahlung). ➢ Dolmetschende Person sendet ausgefülltes Formular an die Dolmetschervermittlungszentrale; von dort wird der Erstattungsbetrag überwiesen. **Statistische Angaben** ➢ Statistische Daten liegen nicht vor.
Bayern *Email vom 28.02.2012*	**Rechtsgrundlagen** Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) und Bayerische Kommunikationshilfenverordnung (BayKHV) ➢ Die auf der Grundlage des BayBGG erlassene BayKHV erfasst auch hör- oder sprachbehinderte Eltern von nicht hör- oder sprachbehinderten Kindern bei der Kommunikation mit Schulen (haben die vorgenannten Eltern selbst Kinder mit denselben Behinderungen, kann die Schule selbst die notwendigen Kommunikationshilfen bereitstellen).

Zusammenstellung Länderumfrage

„Kostenübernahme Gebärdensprachdolmetscher für Eltern bei schulischen Veranstaltungen, die nicht Verwaltungsverfahren sind“

	➢ Diese Eltern haben nach der Besonderheit des Einzelfalles einen Anspruch auf Hinzuziehung einer dolmetschenden Person oder auf Hinzuziehung anderer geeigneter Kommunikationshilfen, wenn die Verwendung der Kommunikationshilfe erforderlich ist und im konkreten Fall eine barrierefreie Kommunikation mit der Schule sicherstellt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BayKHV). ➢ Soweit die Eltern die dolmetschende Person (oder eine andere Kommunikationshilfe) zur Verfügung stellen, besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen nach § 3 BayKHV **Verfahren** ➢ Kostenerstattung erfolgt über die überörtlichen Träger der Sozialhilfe. **Statistische Angaben** ➢ Statistische Daten liegen nicht vor ➢ Schätzungen des Gehörlosenverbandes bei Erlass der BayKHV => 250 Elternpaare mit 425 Kindern; durchschnittlicher Bedarf an Dolmetscheinsätze zwei Stunden pro Kind.
Berlin *Schreiben vom 20.02.2012*	**Rechtsgrundlagen** Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) ➢ *„Der Senat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Voraussetzungen schafft, dass gehörlosen, hörbehinderten und sprachbehinderten Eltern nicht gehörloser Kinder auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet werden können.“* (§ 12 Abs. 3) Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen für die Kommunikation in der Schule (Schulkommunikationsverordnung – SchulKommV) ➢ Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe der anspruchsberechtigten Eltern an den schulischen Angelegenheiten ihres Kindes (§ 2 Abs. 1). ➢ Kommunikationshilfe muss erforderlich sein, um barrierefreie Kommunikation mit der Schule sicherzustellen (§ 2 Abs. 1); d.h. aufgrund der Hör- oder Sprachbehinderung ist eine Kommunikation mit der Schule ohne Kommunikationshilfe nicht möglich (§ 2 Abs. 2). ➢ Schulische Angelegenheiten => *„... insbesondere für Elternabende und für Elterngespräche über alle das Kind direkt betreffenden, für den Bildungsgang wichtigen Themen“*, bei denen eine mündliche Kommunikation erforderlich ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1). ➢ Umfang – ohne weiteren Nachweis der Erforderlichkeit => vgl. § 2 Abs. 5 und 6 – mit weiterem Nachweis der Erforderlichkeit => vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 • bei mehr als drei Elternabenden im Schuljahr; • bei mehr als einem themenbezogenem Elternabend im Schuljahr;

	• bei Elternabenden von mehr als 2 Stunden Dauer; • bei mehr als drei Elterngesprächen im Schuljahr Rundschreiben 19/2006 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (Nummer 5.) ➢ Hieraus ergibt sich ein Erstattungsbetrag von bis zu 46,40 € / Stunde bei dolmetschenden Personen mit anerkannter Qualifizierung bzw. von 10 bis 13 € / Stunde bei dolmetschenden Personen ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufserfahrung. ➢ Umsatzsteuer, Fahrzeiten und Vorbereitungszeiten werden nicht erstattet. ➢ Fahrkosten werden nur erstattet, wenn dolmetschende Person ihren ständigen Wohnsitz nicht in Berlin hat. **Verfahren** ➢ Beantragung der Aufwendungserstattung beim Bezirksamt, in dessen Gebiet die Schule liegt (§ 2 Abs. 3 SchulKommV). **Statistische Angaben** ➢ Statistische Daten liegen nicht vor
Brandenburg *Schreiben vom 16.02.2012*	**Rechtsgrundlagen** Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) ➢ Keine Kostenerstattung, da das Gesetz auf die Beteiligung in einem Verwaltungsverfahren mit einer Behörde oder Einrichtung des Landes abstellt (solche Verwaltungsverfahren sind z.B. Feststellungsverfahren des sonderpädagogischen Förderbedarfs, Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Grundschule oder bestimmte Ordnungsmaßnahmen). ➢ Ebenso keine Kostenerstattung bei schulischen Verwaltungsverfahren, da diese durch den Schulträger (= Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, kreisfreie Städte) durchgeführt werden, für die das BbgBGG nicht gilt (solche Verwaltungsverfahren sind z.B. Aufnahme in die Schule, Versetzungsentscheidungen, Vergabe von Abschlüssen, Ordnungsmaßnahmen). Daraus folgt: ➢ Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung von Kommunikationshilfen bei Elternsprechtagen, Elternversammlungen oder anderen schulischen Informationsveranstaltungen, da diese Gelegenheiten kein Verwaltungsverfahren sind. ➢ Die Kosten sind damit von den Eltern selbst zu tragen. Im Rahmen einer beabsichtigten Novellierung des BbgBGG wird derzeit geprüft, ob für die zuvor genannten Gelegenheiten ein Anspruch auf Bereitstellung von Kommunikationshilfen (Erstattungsanspruch) normiert werden soll; ebenso wird über eine Erweiterung des Geltungsbereiches des BbgBGG im Hinblick auf die Kommunen geprüft. **Statistische Angaben**

Zusammenstellung Länderumfrage

„Kostenübernahme Gebärdensprachdolmetscher für Eltern bei schulischen Veranstaltungen, die nicht Verwaltungsverfahren sind“

	➢ Statistische Daten liegen nicht vor
Bremen *Email vom 01.02.2012*	**Rechtsgrundlagen** Bremische Kommunikationshilfenverordnung (BremKHV) ➢ Keine Kostenerstattung, da die Verordnung auf die Beteiligung in einem Verwaltungsverfahren mit einer Behörde des Landes, einer der beiden Kommunen oder einer sonstigen Institution des öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Bremen abstellt (§ 1). ➢ Es gibt Überlegungen bezüglich einer Änderung der BremKHV (allerdings noch ohne konkreten Entwurf). **Statistische Angaben** Statistische Daten liegen nicht vor.
Hamburg *Email vom 01.03.2012*	**Rechtsgrundlagen** ➢ Der Themenbereich „Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher im Schulbereich“ ist in Bezug auf die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler noch nicht abschließend thematisiert worden. ➢ Die Elbschule (Bildungszentrum Hören und Kommunikation) kann in Einzelfällen Hilfe durch kundige Lehrkräfte anbieten, wenn Eltern einen Bedarf hinsichtlich der Bereitstellung einer dolmetschenden Person an allgemeinen Schulen anmelden. **Statistische Angaben** ➢ Statistische Daten liegen nicht vor.
Hessen *Email vom 07.03.2012*	**Rechtsgrundlagen** Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG) ➢ *„Hör- oder sprachbehinderten Eltern werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen erstattet“* (§ 11 Abs. 1 Satz 3). Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGGAV) ➢ Hör- oder sprachbehinderte Eltern erhalten eine dolmetschende Person oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe für die Kommunikation mit der Schule bereitgestellt (§ 6 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1); das gilt nicht für Unterricht in Schulen und andere schulische Veranstaltungen (§ 6 Abs. 2 Satz 2). ➢ Vergütung / Entschädigung für dolmetschende Personen ergibt sich aus den Nummer 1 der Anlage zu § 10: – dolmetschende Personen erhalten bei nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung 17,50 € / je angefangene 30 Minuten; – dolmetschende Personen erhalten ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung 27,50 € / je angefangene 30 Minuten; – zuzüglich Pauschale für entstandene Fahrt- und Wartezeiten bei einer einfachen Wegstrecke zwischen Wohnort und Einsatzort;

Zusammenstellung Länderumfrage

„Kostenübernahme Gebärdensprachdolmetscher für Eltern bei schulischen Veranstaltungen, die nicht Verwaltungsverfahren sind“

	– sowie Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Hessischen Landesreisekostengesetzes; – ggf. Ausfallentschädigung im Falle einer Terminverlegung ➢ Zu der Vergütung kommt noch die evtl. darauf entfallende Umsatzsteuer hinzu (§ 10 Satz 1). **Statistische Angaben** ➢ Statistische Daten liegen nicht vor.
Mecklenburg-Vorpommern	Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt.
Niedersachsen *Schreiben vom 07.02.2012*	**Rechtsgrundlagen** Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) ➢ *„Ein Mensch mit Hör- oder Sprachbehinderung hat das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren oder zur Wahrnehmung seiner Interessen in Kindertagesstätten und Schulen erforderlich ist. Dabei ist auf Wunsch der oder des Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung über andere geeignete Kommunikationshilfen sicherzustellen.“* (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2). ➢ *„Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die durch Verwendung der Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden und geeigneter Kommunikationshilfen nach Absatz 1 Satz 1 entstehenden Kosten zu tragen.“* (§ 6 Abs. 2 Satz 1). ➢ Vergütung für dolmetschende Personen erfolgt auf Antrag in entsprechender Anwendung des *Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes* des Bundes (§ 6 Abs. 2 Satz 2). **Verfahren** ➢ Schulträger (in der Regel Kommunen) sind Sachkostenträger, so dass Erstattungsansprüche für Kosten im Zusammenhang mit dolmetschenden Personen an diese Träger zu richten sind. **Statistische Angaben** Statistische Daten liegen nicht vor.

Zusammenstellung Länderumfrage

„Kostenübernahme Gebärdensprachdolmetscher für Eltern bei schulischen Veranstaltungen, die nicht Verwaltungsverfahren sind"

Nordrhein-Westfalen *Angaben vom 28.03.2012*	**Rechtsgrundlagen** Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) ➢ Keine Kostenerstattung, da das Gesetz auf die Beteiligung in einem Verwaltungsverfahren abstellt (§ 8 Abs. 1 Satz 1). Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen (KHV NRW) ➢ Keine Kostenerstattung, da folglich auch die Verordnung auf die Beteiligung in einem Verwaltungsverfahren abstellt (§ 1 Abs. 1). Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Haushaltsplan ➢ Seit einigen Jahren werden – ohne rechtliche Verpflichtung – finanzielle Mittel im Haushaltsplan (Einzelplan des Ministeriums für Schule und Weiterbildung) eingestellt (in 2009: 16.000,- €). ➢ Dieser Betrag ist vorgesehen für die Erstattung von Dolmetschkosten, die aufgrund der Teilnahme von gehörlosen oder hörgeschädigten Eltern / Sorgeberechtigten bei Veranstaltung der Schulmitwirkungsgremien entstehen (insbesondere Schulkonferenz, Schulpflegschaft, Klassenpflegschaft). ➢ Für andere schulische Veranstaltungen – namentlich die, die für die Bildungsbiographie des Kindes der vorgenannten Eltern / Sorgeberechtigten bedeutsam sind (Elternabende, Elternsprechtage, Individualgespräche et al.) – erfolgt (bislang) keine Erstattung. ➢ Ab Mai 2010 gab es erste Überlegungen, auch andere schulische Veranstaltungen zu berücksichtigen (geplant war der Entwurf einer verwaltungsinternen „Richtlinie"); die bisherigen bereitgestellten finanziellen Mittel reichen hierfür jedoch nicht aus. Daher wird nunmehr über eine Modifikation der KHV NRW nachgedacht. **Verfahren** ➢ Erstattungsanträge werden bei der jeweiligen Bezirksregierungen (obere Schulaufsichtsbehörden) eingereicht und die Mittel sodann der Bezirksregierung durch das Ministerium zugewiesen. **Statistische Angaben** Statistische Daten liegen nicht vor.
Rheinland-Pfalz *Email vom 27.01.2012*	**Rechtsgrundlagen** Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) ➢ Keine Kostenerstattung, da das Gesetz auf die Beteiligung in einem Verwaltungsverfahren abstellt (§ 8 Abs. 1). Förderrichtlinie zur Unterstützung der Teilhabe hör- und sprachbehinderter Eltern und Sorgeberechtigter an schulischen Veranstaltungen ➢ Die Richtlinie gewährt eine freiwillige Leistung des Landes; ein Anspruch besteht jedoch nicht bei Elterngesprächen oder Veranstal-

Zusammenstellung Länderumfrage

„Kostenübernahme Gebärdensprachdolmetscher für Eltern bei schulischen Veranstaltungen, die nicht Verwaltungsverfahren sind“

	tungen, die in Zusammenhang mit einem förmlichen Verwaltungsverfahren in schulischen Angelegenheiten stehen (z.B. Aufnahme in die Schule, Schulwechsel, Versetzungs- und Prüfungsentscheidungen, Entlassung aus der Schule, Ordnungsmaßnahmen). ➢ Kostenerstattung erfolgt für eine stundenweise / halbstundenweise Tätigkeit von dolmetschenden Personen. (§ 3 Abs. 1). ➢ Anerkennungsfähiger Betrag setzt sich zusammen aus dem (Halb-)Stundensatz für Dolmetschleistung, der Fahrt- und Wartezeit sowie den Fahrtkosten und ggf. der Umsatzsteuer (§ 3 Abs. 2). ➢ Keine Kostenübernahme für Doppeleinsatz einer dolmetschenden Person (§ 3 Abs. 5) sowie für Ausfallkosten (§ 3 Abs. 6). ➢ Höhe der jeweils vergüteten Beträge ergibt sich aus der Anlage zu § 3. ➢ Es gilt der Nachrang der freiwilligen Leistung (§ 4). ➢ Förderrichtlinie ist befristet für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012 (§ 6); eine vorhergehende Förderrichtlinie hatte es bereits ab 2007 gegeben. **Verfahren** ➢ Schriftliche Antragstellung; bei erstmaliger Antragstellung unter Beifügung eines Nachweises der Schwerbehinderteneigenschaft (Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Anerkennungsbescheides); bei Folgeanträgen nur bei Ablauf einer befristeter Anerkennung (§ 5 Abs. 1). ➢ Die Rechnung – die alle Kostenbestandteile nach § 3 getrennt ausweisen muss – ist im Original einzureichen (§ 5 Abs. 2). ➢ Bescheidbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung; ebenso die Widerspruchsbehörde (§ 5 Abs. 3). **Statistische Angaben** Statistische Daten liegen nicht vor.
Saarland *Schreiben vom 22.02.2012*	**Rechtsgrundlagen** Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG) ➢ Keine Kostenerstattung, da das Gesetz auf die Beteiligung in einem Verwaltungsverfahren abstellt (§ 11 Abs. 1). Saarländische Behindertengleichstellungsverordnung (SBGVO) ➢ Keine Kostenerstattung, da folglich auch die Verordnung auf die Beteiligung in einem Verwaltungsverfahren abstellt (§ 11 Abs. 1). Schulordnungsgesetz (SchOG) ➢ Eine Kostenübernahme erfolgt jedoch durch den Schulträger, der die Sachkosten aufzubringen hat (§ 44); zum Umfang der Sachkosten vgl. § 45.

Zusammenstellung Länderumfrage

„Kostenübernahme Gebärdensprachdolmetscher für Eltern bei schulischen Veranstaltungen, die nicht Verwaltungsverfahren sind“

	Statistische Angaben ➢ 2010 (9 Erstattungsfälle); 2011 (noch ohne Angaben)
Sachsen *Email vom 17.02.2012*	**Rechtsgrundlagen** Sächsisches Integrationsgesetz (SächsIntegrG) ➢ Keine Kostenerstattung, da das Gesetz auf die Beteiligung in einem Verwaltungsverfahren abstellt (§ 6 Abs. 1 Satz 1). Sächsische Kommunikationshilfenverordnung (SächsKhilfVO) ➢ Keine Kostenerstattung, da folglich auch die Verordnung auf Verwaltungsverfahren et al. abstellt (vgl. § 1 Abs. 2). Landesblindengeldgesetz (LBlindG) ➢ Menschen, die gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind, erhalten einen pauschalen Nachteilsausgleich in Höhe von monatlich 103 €, der dafür bestimmt ist, *„… dass die Betroffenen damit für ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erforderliche Unterstützungsleistungen finanzieren können“* (Quelle: zu Landtagsdrucksache 5/4524 – ausgegeben am 07.02.2011). ➢ *„Die Landesdolmetscherzentrale erhält jährlich von der Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl eine Zuwendung. Diese ist auch dazu bestimmt, Kosten zu decken, die der Landesdolmetscherzentrale durch das unentgeltliche Erbringen von Gebärdensprachdolmetscherleistungen anlässlich von Elternabenden entstehen“* (Quelle: a.a.O.). **Statistische Angaben** Statistische Daten liegen nicht vor.
Sachsen-Anhalt *Email vom 27.01.2012*	**Rechtsgrundlagen** Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) ➢ Keine Kostenerstattung, da das Gesetz auf die Beteiligung in einem Verwaltungsverfahren abstellt (§ 14 Abs. 4). Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BGGVO LSA) ➢ Keine Kostenerstattung, da folglich auch die Verordnung auf die Beteiligung in einem Verwaltungsverfahren abstellt (§ 1 Abs. 1). Bei Elterngesprächen und Elternabenden stehen in den Schulen für Hörgeschädigte Personen aus der Schule zur Verfügung, die ggf. dolmetschen können. Auch im gemeinsamen Unterricht sind Lehrkräfte eingesetzt, die entsprechend unterstützen können, wenn Eltern einen Bedarf anzeigen und rechtzeitig die notwendigen Veranstaltungen dazu abgestimmt werden. **Statistische Angaben** Statistische Daten liegen nicht vor.

Zusammenstellung Länderumfrage

„Kostenübernahme Gebärdensprachdolmetscher für Eltern bei schulischen Veranstaltungen, die nicht Verwaltungsverfahren sind"

Schleswig-Holstein	Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt.
Thüringen *Email vom 02.03.2012*	**Rechtsgrundlagen** Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGlG) ➢ *„Hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet."* (§ 11 Abs. 5). Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGlAVO) ➢ *„Die Kommunikation mittels eines Gebärdensprachdolmetschers, eines Gebärdensprachkursleiters oder einer anderen Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall ….. eine für die Kommunikation mit der Schule erforderliche Verständigung sicherstellt."* (§ 3 Abs. 1). ➢ Vergütung erfolgt unter inhaltlicher Zugrundelegung der von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, dem Deutschen Gehörlosenbund und dem Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher Deutschlands herausgegebenen Empfehlungen zur Bezuschussung von Kosten für Gebärdensprachdolmetscher (§ 5 Abs. 1 Satz 1). ➢ Einsatzzeiten sind Dolmetsch- als auch Fahr- und Wartezeiten, die pro volle Zeitstunde mit bis zu 42,50 €, je angefangene halbe Stunde mit bis zu 21,25 € bezuschusst werden; Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht gesondert berechnet (Nr. 2 der Anlage zu § 5 Abs. 1). ➢ Wegstreckenentschädigung erfolgt in entsprechender Anwendung des Landesreisekostenrechts (Nr. 3 der Anlage zu § 5 Abs. 1). ➢ Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist Umsatzsteuer auch erstattungsfähig (Nr. 4 der Anlage zu § 5 Abs. 1). ➢ Ggf. sind auch Ausfallkosten erstattungsfähig (Nr. 5 der Anlage zu § 5 Abs. 1); zu Doppeleinsätzen vgl. Nr. 6 der Anlage zu § 5 Abs. 1. ➢ Erstattung nur für Kosten von staatliche geprüften Gebärdendolmetscher (vgl. (Nr. 7 der Anlage zu § 5 Abs. 1). **Verfahren** ➢ Einreichung des Antrags auf Kostenübernahme erfolgt durch Schule beim staatlichen Schulamt. ➢ Staatliche geprüfte Gebärdendolmetscher sind in einer Liste des Landesverwaltungsamtes erfasst; diese Liste wird den staatlichen

	Schulämtern zur Verfügung gestellt. **Statistische Angaben** ➢ keine statistische Angaben